

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 17. Juni 1890.)

Louis Vermot, geboren 1860 in La Chaux-du-Milieu, kehrte vor Kurzem aus Frankreich, wo er bisher wohnhaft gewesen, in seinen Heimatkanton zurück und wurde nun hier für die Militärpflichtersatzsteuer bis zum Jahre 1880 zurück belangt. Er beschwerte sich hiegegen, indem er geltend machte, daß rücksichtlich der Steuerforderung für die ersten fünf Jahre die Verjährung eingetreten sei. Er könne nämlich jetzt, nachdem er heimgekehrt sei, nicht mehr als landesabwesend behandelt werden, und es finde demgemäß auf ihn nicht die im Art. 11, litt. b, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 für Landesabwesende festgesetzte Verjährungsfrist von zehn Jahren, sondern nach litt. a des gleichen Artikels die fünfjährige Verjährungsfrist für Landesanwesende Anwendung.

Der Bundesrath wies die Beschwerde als unbegründet ab, mit der Erwägung, daß die nachgeforderten Steuern sich auf Jahre beziehen, in welchen der Rekurrent landesabwesend gewesen sei, und daß deßhalb für ihn nur die durch Art. 11, litt. b, des Bundesgesetzes bestimmte zehnjährige Verjährungsfrist anwendbar sein könne.

An das vom zentralschweizerischen Kavallerieverein veranstaltete dritte schweizerische Militärreiten vom 17. August d. J. in Biel wird eine Ehrengabe von Fr. 300 bewilligt.

(Vom 21. Juni 1890.)

Unterm 18. Mai abhin hat das schweizerische Landwirthschaftsdepartement die Grenzthierärzte an der östlichen Schweizergrenze angewiesen, vom 20. gleichen Monats an bis auf Weiteres sämtliche Kühe, Rinder, das Jungvieh, die Schweine unter 25 kg. und

die Ziegen österreichisch-ungarischer Herkunft als der Ansteckung verdächtig von der Einfuhr in die Schweiz zurückzuweisen. Bezüglich der Ochsen, Stiere, Schweine über 25 kg. und der Schafe hat dasselbe verfügt, daß solche zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn sie vollständig unverdächtig erscheinen und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen seien.

Seither sind von dem Departemente die Grundlagen geprüft worden, gestützt auf welche die vorgeschriebene Quarantäne am Bestimmungsorte wirksamer durchgeführt werden könnte. Das Departement ist dabei zu dem Schlusse gelangt, daß ein Erfolg in dieser Richtung nur dann zu erzielen sei, wenn einerseits die Anzahl der für den Viehimport geöffneten Zollstätten reduziert und andererseits das eingeführte Vieh derart gekennzeichnet werde, daß eine anhaltende Kontrolle über dasselbe möglich gemacht wird.

Das Departement beabsichtigt nun, auf Zusehen hin mit dem 1. Juli nächsthin im Sinne des Art. 86 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über Viehseuchenpolizei die Zulassung der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn längs der st. gallischen Grenze auf die Zollstätten St. Margrethen Bahnhof und Straße, Au-Oberfahr, Oberriet, Buchs Bahnhof und Brücke und Trübbach zu beschränken.

Bezüglich der Kennzeichnung der einzuführenden Thiere aus Oesterreich-Ungarn und der Durchführung der Quarantäne wird sodann auf den Antrag des Landwirthschaftsdepartementes beschlossen:

1) Dasselbe ist ermächtigt:

- a. für das Rindvieh den Eisenbrand auf die rechte Kopfseite (Backe) und zwar in Form des Datums (Monat und Tag) und
- b. für die Schweine über 25 kg. und die Schafe die Abstempelung mit dem Buchstaben „Q“ (Quarantäne) in grüner Farbe einzuführen.

2) Mit Rücksicht auf die hieraus den funktionirenden Grenzhierärzten erwachsende zeitraubende Mehrarbeit werden denselben die durch die Schließung einzelner Einfuhrstationen unbeschäftigt bleibenden Grenzhierärzte im Falle des Bedürfnisses als Gehülfen beigegeben, und es sind den letztern hiefür ihre gegenwärtigen Entschädigungen zu belassen und in Dislokationsfällen jeweilen die Transportkosten zurückzuerstatten.

3) Zur Deckung der aus Ziffer 1 und 2 dem Fiskus entstehenden Mehrauslagen werden nach Maßgabe des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 betreffend Aenderung desjenigen vom

8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen und in Abänderung des Art. 12 der bundesrätlichen Instruktion für die Grenzhierärzte vom 24. Dezember 1886 die für die thierärztliche Untersuchung zu entrichtenden Gebühren in folgender Weise erhöht:

a.	für Großvieh	von 65 Cts. auf 80 Cts.,
b.	„ Kälber	„ 40 „ „ 50 „
c.	„ Schweine über 25 kg.	„ 40 „ „ 50 „
d.	„ Schafe	„ 15 „ „ 20 „

4) Zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung der Quarantäne und um den bestehenden Uebelständen abzuweichen, soll bei den Kantonsregierungen darauf gedrungen werden, daß der Begriff „Quarantäne am Bestimmungsorte“ wie folgt einheitlich interpretirt werde:

- a. für die mittelst Eisenbahn transportirten Thiere muß als Bestimmungsort diejenige Ortschaft gelten, wo seit der Abfahrt von der Grenze die erste Entladung stattfindet. Findet indessen diese erste Entladung vor Eintritt der Nacht statt, so wird der Weitertrieb der Thiere gestattet und es fallen dieselben alsdann unter die Vorschriften von litt. b.
- b. für Klein- und Großvieh, welches zu Fuß transportirt wird, gilt als Bestimmungsort diejenige Ortschaft, in welcher dasselbe seit der Abreise von der Grenze zum ersten Mal übernachtet wird.

---

Die Regierungen der an Italien grenzenden Kantone Graubünden, Tessin und Wallis haben den Bundesrath um Anordnung der Sperre gegen die Einfuhr von Großvieh ersucht. Der Bundesrath hat diesen Begehren in Anbetracht, daß, Dank der über das italienische Kleinvieh verhängten Sperre, seither kein neuer Seuchenfall aufgetreten ist, der auf Einschleppung zurückzuführen wäre, keine Folge gegeben. Dagegen hat er mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig regelmäßige Transporte rumäuischer Ochsen über Italien stattfinden und Oesterreich-Ungarn gegen Rumänien gesperrt hat, für den Fall einer plötzlichen Seuchengefahr das Landwirthschaftsdepartement ermächtigt, nöthigenfalls gegen die Vieheinfuhr aus Italien die ihm gutschneinenden Maßregeln zu treffen.

---

An die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1889 werden folgende Beiträge bewilligt:

Dem Kanton Zürich . . . . .	Fr. 12,518. 40
„ „ Waadt . . . . .	„ 2,579. 54
„ „ Neuenburg . . . . .	„ 27,947. 50
„ „ Genf . . . . .	„ 17,001. 31
	<hr/>
	Total Fr. 60,046. 75

Die bisherigen Mitglieder der eidg. meteorologischen Kommission, nämlich die

Herren Professor Dr. Rud. Wolf in Zürich,  
 „ Charles Dufour in Morges,  
 „ Dr. Ed. Hagenbach-Bischoff in Basel,  
 „ Dr. A. Forster in Bern,  
 „ Dr. F. Weber in Zürich,  
 eidg. Oberforstinspektor J. Coaz in Bern und  
 Professor Henri Dufour in Lausanne,

werden für eine neue dreijährige Amtsdauer, vom 1. Mai 1890 an, bestätigt.

Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der letzten Sektion der Zahnradbahn auf den Monte Generoso, nämlich von Bellavista bis Vetta, wird auf den 22. d. M. unter Bedingungen gestattet.

(Vom 23. Juni 1890.)

Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Kunstsammlung des Herrn Malers Bühlmann sel. in Zürich sammt dessen künstlerischem Nachlasse käuflich zu erwerben.

Laut dem Berichte der eidg. Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer besteht die Sammlung aus 142 Mappen mit 16,252 Blättern, zu denen noch 58 Oelgemälde, Gouachen und Aquarelle, sowie 565 Nummern Bücher, Panoramen, Karten, Pracht- und Kupferstichwerke kommen. Sie zerfällt in zwei Theile. Der eine enthält Handzeichnungen, der andere kolorirte Blätter, Radirungen, Stiche, Aquatintablätter, Lithographien und Chromolithographien. Um einen Begriff von dem Reichthum des letzteren Theils zu geben, sei darauf hingewiesen, daß der Züricher Hegi mit 12 Mappen (d. h. 1309 Blättern), der Berner König mit 7 Mappen (457 Blättern), daß Lory und Wetzell je mit 2 Mappen, H. Lips mit 3 Mappen (385 Blättern), Schellenberg mit 2 Mappen

(463 Blättern) vertreten sind. Von Disteli fehlen die Kalender nicht, von Alexandre Calame sind 84 Originallithographien vorhanden, die bekanntlich zu den Seltenheiten gehören. Unter den Zeichnern ragen Mind, Salomon Geßner, Nikolaus König, Jost Ammann, Murer, Manuel und Stimmer hervor.

---

Nach dem bestehenden Spezialvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 11./18. Mai 1887 beträgt die Taxe für ein Wort:

a. im Grenzverkehr . . . . .	10 Ct.
b. im weitem Verkehr . . . . .	15 „

Davon bezieht die Schweiz:

im Falle a . . . . .	4 Ct. per Wort.
im Falle b . . . . .	6 „ „ „

Frankreich schlägt nun vor, die Gesamttaxe auf 12 ½ Ct. per Wort zu ermäßigen unter Wegfall des Grenzrayon, wobei der Antheil der Schweiz 5 Ct., derjenige Frankreichs 7 ½ Ct. betragen würde. Die Taxe würde sich somit gleichstellen, wie für Deutschland, mit welchem wir ebenfalls keinen Grenzrayon haben, sowie für den weitem Verkehr nach Oesterreich-Ungarn.

Nach Antrag des Departements wird Herr Direktor Dr. Rothen, als schweizerischer Abgeordneter an der Pariserkonferenz, ermächtigt, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Bundesrath in vorliegendem Sinne einen Spezialvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich abzuschließen.

---

Dem Kanton Tessin wird für die zu Fr. 22,000 veranschlagten Kosten von Ergänzungsarbeiten an der Rovana bei Campo ein Bundesbeitrag von 50 % und ein Beitrag von 30 % aus der Hilfsmillion bewilligt.

---

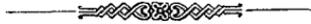
An die den 5. Juli nächsthin stattfindende Einweihung des Pestalozzi-Denkmal in Yverdon werden die Herren Bundespräsident Ruchonnet und Bundesrath Droz abgeordnet.

---

## Wahlen.

(Vom 21. Juni 1890.)

- Posthalter in Bülach (Zürich): Herr Rudolf Baltensperger, von Brütten  
(Zürich), Postkommis in Zürich.
- „ „ Davos-Dörfli  
(Graubünden): „ Johann Frey, von Berneck  
(St. Gallen), Postkommis in Chur.
- „ „ Hirslanden  
(Zürich): Frau Anna Günthard, von Hirslanden,  
Telegraphistin daselbst.
- Chef des Telegraphenbureau  
Zürich: Herr Peter Bolzani, von Bellinzona,  
Telegraphist in Zürich.
- Telegraphist in Zürich: „ Hans Schibler, von Olten, Tele-  
graphenaspirant in Basel.
- „ „ Cossonay: „ Alexis Bélaz, von Mont-la-Ville  
(Waadt), Posthalter in Cossonay.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1890
Date	
Data	
Seite	572-577
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 855

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.